

Förderverein der Musikschule Gäu

## Reglement über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen

Der Vorstand

- gestützt auf Art. 2 und Art. 6.2. der Statuten des Fördervereins der Musikschule Gäu vom 29. August 2012

beschliesst:

§ 1	<p><sup>1</sup>Der Förderverein bewilligt Unterstützungsbeiträge.</p> <p><sup>2</sup>Die Unterstützungsbeiträge werden aus den Mitgliederbeiträgen des Fördervereins und aus Spenden finanziert.</p> <p><sup>3</sup>Unterstützungsbeiträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden, finanziellen Mittel gewährt.</p>	<b>Finanzierung, Beiträge</b>
§ 2	Mit Beiträgen aus den Mitteln des Fördervereins werden Schülerinnen und Schüler der Musikschule Gäu unterstützt	<b>Berechtigte</b>
§ 3	Der Vorstand entscheidet über die Beitragsgesuche in eigener Kompetenz und abschliessend.	<b>Zuständigkeit</b>
§ 4	<p>Mit Beiträgen aus den Mitteln des Fördervereins werden unterstützt:</p> <p>a) Elternbeitrag an die Musikschule Gäu;</p> <p>b) Förderung des Musikunterrichts durch qualifizierte Lehrpersonen;</p> <p>c) Kauf eines eigenen Instruments</p> <p>d) Wettbewerbsteilnahmen von Schülern der Musikschule Gäu</p>	<b>Umfang der Leistungen</b>
§ 5	<p><sup>1</sup>Unterstützungsbeiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden jeweils auf ein Semester beschränkt. Die Verlängerung der Beitragsleistung ist auf erneutes Gesuch bzw. auf Antrag der Musikschule Gäu möglich.</p> <p><sup>3</sup>Das Gesuch ist einzureichen, bevor die zu unterstützende Leistung erbracht ist. Rückwirkend wird kein Gesuch bewilligt.</p> <p><sup>4</sup>Voraussetzungen für die Bewilligung von Beiträgen sind:</p> <p>a) Musikalisches Talent: Massgebend ist die subjektive Beurteilung durch die verantwortliche Musiklehrperson.</p> <p>b) Engagement der Schülerinnen und der Schüler vor und während dem Unterricht.</p> <p><sup>5</sup>Die finanziellen Verhältnisse der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten werden im Einzelfall berücksichtigt. Sie bestimmen über die Höhe des Unterstützungsbeitrages.</p>	<b>Voraussetzungen</b>

<p>§ 6</p>	<p><sup>1</sup>Das Gesuch um Unterstützungsbeitrag</p> <p>a) ist beim Präsidium des Fördervereins einzureichen;</p> <p>b) ist zu begründen und mit den für den Entscheid relevanten Unterlagen zu ergänzen (z.B. Kostenvoranschlag, Auskunft über die finanziellen Verhältnisse usw.);</p> <p>c) ist mit einem Beurteilungsbericht der verantwortlichen Musiklehrperson zu ergänzen.</p> <p><sup>2</sup>Das Gesuch wird dem Vorstand zur Stellungnahme unterbreitet.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet ohne Präjudiz und abschliessend über</p> <p>a) die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches;</p> <p>b) die Höhe des Unterstützungsbeitrages;</p> <p>c) die Dauer der Unterstützungsleistung.</p> <p><sup>5</sup>Der Entscheid wird vom Vorstand protokolliert und dem Gesuchsteller sowie der Musikschule Gäu eröffnet.</p> <p><sup>6</sup>Der Entscheid des Vorstandes kann nicht angefochten werden.</p>	<p><b>Verfahren</b></p>
<p>§ 7</p>	<p><sup>1</sup>Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages erfolgt gegen Vorlegung des Belegs.</p> <p><sup>2</sup>Der Unterstützungsbeitrag wird auf Grund des eingegangenen Gesuchs gewährt. Auf Rückforderungen wird verzichtet.</p> <p><sup>3</sup>Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages erfolgt</p> <p>a) an den Gesuchsteller bzw. den Erziehungsberechtigten, wenn die Leistung von ihm bevorschusst worden ist (z.B. Anschaffungen);</p> <p>b) an die Musikschule Gäu gegen Abrechnung;</p> <p>c) an die unterrichtende Musiklehrperson, wenn eine Honorar-Rechnung vorliegt.</p>	<p><b>Auszahlung</b></p>

Vom Vorstand beschlossen am 29. August 2012:

Für den Vorstand des Fördervereins der Musikschule Gäu  
 Präsidentin: Sekretärin:

sig. Isabel Berger

sig. Andrea Nützi-Bobbìa